

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Der Name der Gesellschaft lautet:

ISBW – Institut für Sozialforschung und berufliche Weiterbildung gGmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist 17235 Neustrelitz.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

2.1. Zweck der Gesellschaft sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung; die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern.

Dazu zählen insbesondere: Aus-, Fort- und Weiterbildungen in den Bereichen Psychosoziale Arbeit und Pädagogik, Pflege, Gesundheit und Rehabilitation, Management und Organisation, Eltern- und Familienbildung sowie Praxisfelder innerhalb von psychosozialen Arbeitsfeldern. Ferner werden Forschungs- und Beratungsprojekte durchgeführt.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Unterhaltung einer staatlich anerkannten Einrichtung der Weiterbildung
- die Unterhaltung einer staatlich anerkannten Altenpflegeschule bzw. einer staatlich anerkannten Pflegeschule
- die Unterhaltung einer Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten sowie einer Fachschule für Sozialwesen
- die Unterhaltung von Kindertageseinrichtungen
- die Unterhaltung von Familienbildungsstätten
- die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- die Umsetzung von Modellprojekten sowie die Beratung und Begleitung von gemeinnützigen Organisationen.

2.4 Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem Unternehmensgegenstand beteiligen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland gründen.

§ 3 Gesellschafter_innen

- 3.1 Die Gesellschafter_innen verpflichten sich zur Wahrung der Interessen der Gesellschaft.
- 3.2 Die Gesellschafter_innen verpflichten sich, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu bemühen, die Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter_innen dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter_innen auch keine sonstigen Mittel der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.5 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass Mitglieder der Organe der Gesellschaft eine angemessene Pauschale für Tätigkeitsvergütung und Aufwandsersatz erhalten. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung der Gesellschaft.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen

- 5.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM (in Worten: Fünfzigtausend Deutsche Mark).
- 5.2 Die Stammeinlagen sind sofort zur Hälfte in bar an die Gesellschaft einzuzahlen. Die Restbeträge sind unverzüglich auf Aufforderung der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 6.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

§ 7 Organe der Gesellschaft

- 7.1 Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) die Geschäftsführung.
- 7.2 Die Organe der Gesellschaft müssen bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung beachten.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- 8.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer_innen, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- 8.2 Hat die Gesellschaft nur eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer, so vertritt diese bzw. dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer_innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer_innen gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführer_innen die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer_innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 8.4 Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer_innen ergeben sich aus dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- 8.5 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Handlungen beschließen. Der Katalog ist nicht formeller satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften – auch einzelnen Geschäftsführer_innen gegenüber – beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 9 Gesellschafterversammlung

- 9.1 Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Jede Geschäftsführerin bzw. jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- 9.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses stattzufinden hat, beschließt über dessen Feststellung, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführung.

- 9.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter_innen erforderlich ist.
- 9.4 Gesellschafter_innen, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1 / 10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführung auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnt oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen hat.
- 9.5 Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- 9.6 Die Einberufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter_innen mittels eingeschriebener Briefe. Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.
- 9.7 Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.
- 9.8 Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter_innen anwesend sind.
- 9.9 Das gleiche gilt in Bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.
- 9.10 Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann sich durch eine andere Gesellschafterin bzw. einen anderen Gesellschafter vertreten lassen.
- 9.11 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 50 % des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von § 9 Abs. 6 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 9.12 Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter_innen unter Beachtung von § 9 Abs. 6 zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.
- 9.13 Sind sämtliche Gesellschafter_innen anwesend oder vertreten oder mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

- 10.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter_innen werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingend Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder

mündliche, auch fernmündliche Abstimmungen gefasst werden, wenn sich jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

- 10.2 Über sämtliche Gesellschafter_innen-Beschlüsse ist, soweit nicht notarielle Beurkundung stattzufinden hat, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, welche den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses und die Stimmabgaben anzugeben hat. Die Niederschrift ist von den Geschäftsführer_innen zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist jeder Gesellschafterin bzw. jedem Gesellschafter abschriftlich zuzusenden.
- 10.3 Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000,00 DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- 10.4 Gesellschafter_innen-Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht zwingend eine andere größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- 10.5 Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.

§ 11 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführer_innen zu unterschreiben.

§ 12 Verwendung des Jahresergebnisses

Für die Ergebnisverwertung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Verfügung über Geschäftsanteile

Bei jeder Verfügung über einen Geschäftsanteil, also dessen Veräußerung oder Belastung, ist eine vorherige Zustimmung der übrigen Gesellschafter_innen erforderlich.

§ 14 Vererbung von Geschäftsanteilen

- 14.1 Geschäftsanteile sind nicht vererblich.
- 14.2 Beim Tod einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters ist der Geschäftsanteil der verstorbenen Gesellschafterin / des verstorbenen Gesellschafters vom Erben gegen Auszahlung der Stammeinlage einzuziehen und an einen oder mehrere der anderen Gesellschafter_innen abzutreten.

- 14.3 Die Abtretung des Geschäftsanteils einer verstorbenen Gesellschafterin bzw. eines verstorbenen Gesellschafters muss binnen sechs Monaten ab Todesfall verlangt werden. Die Einbeziehung des Anteils ist nur innerhalb von neun Monaten ab Todesfall zulässig. Der Erbe der verstorbenen Gesellschafterin bzw. des verstorbenen Gesellschafters kann nicht mitstimmen.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 15.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin bzw. des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- 15.2 Ohne Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin bzw. des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft ihre bzw. seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn
- a) über das Vermögen der Gesellschafterin bzw. des Gesellschafters die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens angeordnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist;
 - b) der Geschäftsanteil gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - c) ein schwerwiegender Verstoß gegen den Gesellschaftsvertrag oder bindende Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorliegen;
 - d) dieser Vertrag die Einziehung zulässt.
- 15.3 Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafter_innen-Beschlusses mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die betroffene Gesellschafterin bzw. der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht; ihre bzw. seine Stimmen zählen nicht mit. Die übrigen Gesellschafter_innen können durch Beschluss verlangen, dass der eingezogene Geschäftsanteil auf einen oder mehrere Gesellschafter_innen oder einen oder mehrere Dritte gegen Übernahme der Abfindungslast durch die Erwerberin bzw. den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben der Erwerberin bzw. dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin.

§ 16 Kündigung

- 16.1 Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann die Mitgliedschaft in der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten kündigen.
- 16.2 Die Kündigung hat unbeschadet Abs. 3 die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Die kündigende Gesellschafterin bzw. der kündigende Gesellschafter hat den verbleibenden Gesellschafter_innen die Abtretung ihres bzw. seines Geschäftsanteils schriftlich anzubieten.

- 6.3 Wird der Geschäftsanteil nicht übernommen, so ist die Gesellschaft, ohne dass es eines besonderen Gesellschafter_innen-Beschlusses bedarf, zu liquidieren.

§ 17 Verschwiegenheit

Die Gesellschafter_innen haben über alle Vorgänge, die ihnen innerhalb der Gesellschaft bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 18 Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 19 Auflösung / Abwicklung

- 19.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn die Gesellschafterversammlung dies mit allen Geschäftsanteilen beschließt.
- 19.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.
- 19.3 Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter_innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter_innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den

**Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 20.2 Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

§ 21 Kosten

Die Kosten der Gründung bei Notar und Registergericht trägt die Gesellschaft in Höhe von 4.000,00 DM, darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

**Ich beglaubige die wörtliche
Übereinstimmung dieser Ablichtung
mit der mir vorgelegten Urschrift.**

Neustrelitz, den 13. September 2017

**Gley
Notarin**

